

Förderrichtlinie Landkreis Uelzen –
Fonds für soziale Teilhabe und Chancengerechtigkeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Landkreis Uelzen

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die unmittelbar dazu beitragen, dass die Folgen der Corona Pandemie für Kinder und Jugendliche aufgefangen werden und damit einen Beitrag zu Teilhabemöglichkeiten und Chancengerechtigkeit leisten. Die Aktivitäten sollen im non-formalen und informellen außerschulischen Bereich stattfinden.
- (2) Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre mit besonderem Fokus auf benachteiligte Zielgruppen.
- (3) Wesentliche Aspekte der Förderung beinhalten die Verknüpfung mit der Lebenswelt der Zielgruppe. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Kooperationen und Vernetzung sowie grundsätzliche Strategien zur Verstärkung sind erwünscht.

2. Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind Bildungseinrichtungen, Träger der Kinder- und Jugendhilfe, freie Träger, Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine, Verbände, Initiativen und natürliche Personen.

3. Art und Umfang der Förderung

- (1) Gefördert werden Vorhaben mit Gesamtkosten grundsätzlich ab 500 € bis 25.000 €. Die beantragten Mittel müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stehen.
- (2) Die Zuwendung wird als Projektförderung für einzelne, konkrete und abgrenzbare Vorhaben als Festbetragsfinanzierung gewährt. Eigenmittel sind grundsätzlich in Höhe von mindestens 5 % zu erbringen. Anträge ohne Eigenmittel sind besonders zu begründen. Die Festbetragsfinanzierung wird auf Grundlage des eingereichten Finanzierungsplans festgesetzt. Nachträgliche Finanzierungserleichterungen durch Ausgabensparnisse bzw. Beibringung von Drittmitteln werden dem Antragsteller angerechnet. Die Projektförderung ist einmalig und wird projekt- bzw. vorhabenbezogen gewährt. Gefördert werden die nicht durch andere Finanzmittel gedeckten, als förderfähig anerkannten Gesamtausgaben.
- (3) Nicht zuwendungsfähige Kosten sind Ausgaben, die durch anderweitige Zuwendung gedeckt werden können. Sollte das Vorhaben bereits durch Drittmittel bzw. weitere Fördermöglichkeiten finanziert werden, ist eine Förderung (Doppelförderung) ausgeschlossen. Ferner sind bauliche Investitionsleistungen ausgeschlossen.
- (4) Ausgaben für Sachmittel, Personal- bzw. Honorarkosten, Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche und Fahrtkosten in Höhe des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) können anerkannt werden. Qualifizierungs- oder Fortbildungskosten werden bis zu einem Betrag von 30 € / Zeitstunde anerkannt, insofern diese für die Durchführung des Vorhabens unerlässlich sind. Tatsächlich projektbezogene zusätzliche Kosten des eigenen Personals und Honorarkosten können bis zu einem Betrag von 50 € / Zeitstunde anerkannt werden.
- (5) Es gelten §§ 97 – 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), wonach öffentliche Auftraggeber das Vergaberecht zu beachten haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Bei den geplanten Maßnahmen muss es sich um zeitlich begrenzte Vorhaben handeln. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vorhabens müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Uelzen haben. Die Vorhaben müssen für Kinder und Jugendliche kostenfrei zugänglich sein. Die Vorhaben sind ohne Mittel aus dem Teilhabe- und Chancenfonds nicht durchführbar und ersetzen kein reguläres Angebot / Regelprojekt.
- (2) Auf die Zuwendung des Landkreises „Fonds für soziale Teilhabe und Chancengerechtigkeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Landkreis Uelzen“ ist durch den Maßnahmenträger hinzuweisen. Für die Vorhaben kann das Qualitätssiegel der Bildungsregion vergeben, wenn dessen Voraussetzungen erfüllt werden.

5. Antragsverfahren

- (1) Abweichend zur Zuwendungsrichtlinie des Landkreises können Anträge zwischen dem 01.03.2022 – 31.10.2022 beim Landkreis Uelzen schriftlich gestellt werden. Das Antragsformular steht auf der Homepage des Landkreises als ausfüllbares PDF zum Download bereit. Die Vorhaben müssen bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein.
- (2) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2022 und auf Grundlage der allgemeinen Richtlinie des Landkreises Uelzen über die Gewährung und Verwendung von freiwilligen Zuwendungen (Stand 01.01.2020) sowie der hier vorliegenden Richtlinie.
- (3) Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns wird ab 01.04.2022 zugelassen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Uelzen aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (4) Über jeden Antrag entscheidet ein Fördergremium bestehend aus den Amtsleitungen des Amtes für Teilhabe, Jugendamtes, Sozialamtes, Schul- und Kulturamtes sowie einer Vertreterin / eines Vertreters des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung.

6. Verwendungsnachweis

- (1) Nach Abschluss der Maßnahme besteht eine unaufgeforderte Vorlagepflicht eines Verwendungsnachweises mit Kostenbelegen und Nachweisen über die sachgerechte Verwendung. Abweichend zur Zuwendungsrichtlinie des Landkreises sind die Unterlagen für den Schlussverwendungsnachweis spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme vom Zuwendungsempfänger beim Landkreis Uelzen (Bildungsbüro) einzureichen. Das Antragsformular steht auf der Homepage des Landkreises als ausfüllbares PDF zum Download bereit.
- (2) Sollte die Bewilligung der Zuwendung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruhen, sind die unverzüglich zurückzuerstatten.
- (3) Sollte die Zuwendung nicht in voller Höhe für den geplanten Zweck benötigt werden, ist der unverbrauchte Teil zu erstatten.

7. Sonstige

- (1) Die Allgemeine Richtlinie des Landkreises Uelzen über die Gewährung und Verwendung von freiwilligen Zuwendungen (Zuwendungsrichtlinie) gilt ergänzend, soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist.

8. Schlussbestimmungen

Die vorstehende Richtlinie tritt am 15.03.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.